

RS Vfgh 2010/12/1 B1214/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2010

Index

74 Kirchen, Religionsgemeinschaften

74/01 Gesetzliche Anerkennung, äußere Rechtsverhältnisse

Norm

EMRK Art9

AnerkennungsG §1

BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften §2, §4, §11

IslamG ArtI, §1

StGG Art15

1. EMRK Art. 9 heute
2. EMRK Art. 9 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 9 gültig von 01.11.1988 bis 31.10.1998
1. StGG Art. 15 heute
2. StGG Art. 15 gültig ab 23.12.1867

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Religionsfreiheit durch Abweisung des Antrags eines Kulturvereins von Aleviten auf Feststellung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft; verfassungswidrige Annahme des Ausschlusses des Bestandes einer weiteren islamischen Religionsgemeinschaft durch das Islamgesetz; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der Anerkennung als gesetzliche Religionsgesellschaft

Rechtssatz

Die für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft geforderte Voraussetzung des Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft (vgl die - vor dem Hintergrund der durch das E v 25.09.10, G58/10 ua, bereinigten Rechtslage verfassungsrechtlich unbedenkliche - Bestimmung des §11 Abs1 Z1 des BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften - BekGG) ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft geforderte Voraussetzung des Bestandes als religiöse Bekenntnisgemeinschaft vergleiche die - vor dem Hintergrund der durch das E v 25.09.10, G58/10 ua, bereinigten Rechtslage verfassungsrechtlich unbedenkliche - Bestimmung des §11 Abs1 Z1 des BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften - BekGG) ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus Art15 StGG kann nicht abgeleitet werden, dass nur eine einzige rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft bestehen darf.

Ein solches Ergebnis stünde auch im Konflikt mit Art9 EMRK.

Dem Gesetzgeber eines zur Neutralität in religiösen bzw religionsrechtlichen Fragen verpflichteten Staates ist es verwehrt, entgegen dem Selbstverständnis von Betroffenen eine faktisch nicht vorhandene, von theologischen Kriterien nicht hinreichend gestützte Einheit im Wege der Verweigerung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu verfügen.

Die Bestimmungen des ArtI und des §1 IslamG iVm der IslamVO überschreiten die von der Rechtsprechung des EGMR markierte Grenze des konventionsrechtlich Zulässigen nicht und gebieten insbesondere nicht, dass es nur eine rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft geben darf. Die Regelungen sind vielmehr bei verfassungskonformem Verständnis dahingehend auszulegen, dass eine Vertretung aller Anhänger des Islam durch eine (islamische) "Einheitsgemeinde" nicht vorgegeben ist. Die Bestimmungen des ArtI und des §1 IslamG in Verbindung mit der IslamVO überschreiten die von der Rechtsprechung des EGMR markierte Grenze des konventionsrechtlich Zulässigen nicht und gebieten insbesondere nicht, dass es nur eine rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft geben darf. Die Regelungen sind vielmehr bei verfassungskonformem Verständnis dahingehend auszulegen, dass eine Vertretung aller Anhänger des Islam durch eine (islamische) "Einheitsgemeinde" nicht vorgegeben ist.

Bei der Beurteilung, ob die beschwerdeführende Partei dem Erfordernis der Darstellung einer sich von der Lehre religiöser Bekenntnisgemeinschaften sowie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheidenden Religionslehre entsprochen hat (vgl §4 Abs1 Z2 BekGG), hätte sich die belangte Behörde mit dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, insbesondere mit den vorgelegten Unterlagen und Gutachten näher auseinandersetzen müssen. Bei der Beurteilung, ob die beschwerdeführende Partei dem Erfordernis der Darstellung einer sich von der Lehre religiöser Bekenntnisgemeinschaften sowie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften unterscheidenden Religionslehre entsprochen hat (vergleiche §4 Abs1 Z2 BekGG), hätte sich die belangte Behörde mit dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, insbesondere mit den vorgelegten Unterlagen und Gutachten näher auseinandersetzen müssen.

Die Behörde hat durch die Abweisung des Antrags auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft den Bestimmungen des IslamG und der IslamVO einen verfassungswidrigen, dem Recht auf Religionsfreiheit widersprechenden Inhalt unterstellt und das IslamG, die IslamVO sowie die Bestimmung des §4 Abs1 Z2 BekGG somit in einer dem Art9 EMRK widersprechenden Weise angewendet.

Entscheidungstexte

- B 1214/09

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2010 B 1214/09

Schlagworte

Religionsgesellschaften, Religionsfreiheit, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1214.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at